

**PROTOKOLL**  
**über die Gemeinderatssitzung**  
**am Mittwoch, 17. Oktober 2012**  
**im Gemeindesitzungssaal**

*Beginn:* 19.30 Uhr

*Ende:* 22.30 Uhr

*Anwesende:*

*Herr Bürgermeister:* Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender  
*Herr Bürgermeisterstellvertreter:* Ing. Valentin Koller

*Die Gemeinderäte:*

GV Josef Achleitner (ÖVP)  
GR Martina Lichtmannegger (ÖVP)  
GV Jakob Hager (ÖVP)  
GR Josef Gruber (ÖVP)  
GR Josef Schwaiger (ÖVP)  
GR Andreas Atzl (ÖVP)  
GR Martha Hollaus (ÖVP)  
GR Hermann Manzl (SPÖ)  
GR Klaus Plangger (SPÖ)  
GV Johann Schwaiger (PUB)  
GR Peter Hohlrieder (PUB)  
GR Adolf Moser (JB)  
Michael Artmann (Ersatzmitglied JB)

*Außerdem anwesend:*

BM Ing. Anton Gangelberger  
Bauhofleiter Walter Gschwentner

*Zuhörer:* 1

*Entschuldigt waren:*

GR Sonja Gschwentner (JB)

*Nicht entschuldigt waren:* --

Schriftführer Mag. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

*Tagesordnung:*

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 30.7.2012; Berichte des Bürgermeisters
2. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Mehrzweckgebäudes und Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages
3. Genehmigung des Vermessungsplanes GZL. 12107-GT von DI Maximilian Speer betreffend die Grundstücke Nr. 5901, 5904 und 5902, jeweils KG Breitenbach (Sapl Josef)
4. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

5. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und Herrn Josef Huber, Schönau 100, 6252 Breitenbach am Inn, betreffend die „Thalerquellen“
6. Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Benützungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der Bringungsgenossenschaft „Schmalbergweg“
7. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung vom Gemeindebauhof
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Vereinbarung über die Fischbestandsregulierung beim Freibad
9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Sportaerobicvereins Brixlegg-Kundl-Wörgl um Gewährung eines Zuschusses für den Worldcup für Aerobic-Gymnastics vom 26. bis 28.10.2012 in Kufstein
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer
11. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 02/2012
12. Nominierung der Ersatzmitglieder der Gemeindevertreter im Gemeindeverband „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“
13. Berichte der Ausschussobleute
14. Wohnungsangelegenheiten
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges

#### **Sitzungsverlauf und Beschlüsse:**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

#### **1. Genehmigung des Sitzungsprotokolles vom 30.07.2012; Berichte des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister stellt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Juli 2012 zur Diskussion.

#### **Beschluss:**

Das Sitzungsprotokoll vom 30.07.2012 wird von den bei dieser Sitzung anwesenden Gemeinderäten einstimmig per Akklamation angenommen.

Es folgen die Berichte des Bürgermeisters:

#### **Unangemeldete Überprüfung:**

Bgm. Ing. Margreiter informiert über die unangemeldete Überprüfung der Gemeindeverwaltung durch den BH-Revisor Wolfgang Gruber.

Hiebei gab es großes Lob für die gute Arbeit der Gemeindebediensteten.

Der schriftliche Bericht wird dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

#### **Fortschreibung Raumordnungs-Konzept:**

Die Fachgutachten betreffend Forst, Wasser, Straßen, Denkmalamt und Landwirtschaftskammer liegen bereits vor.

Ausständig ist noch das Fachgutachten betreffend Naturschutz (Mag. Arnold).

#### **Regiobus:**

Der Regiobusvertrag wird von der Stadtgemeinde Wörgl mit 08.12.2012 aufgekündigt werden.

Bezirkskrankenhaus Kufstein:

2015/2016 wird die Erweiterung des Krankenhauses Kufstein um 114 Betten mit geschätzten Kosten in der Höhe von ca. EUR 60 Mio. beginnen.

Projekte:

- Radweg: Der Radweg auf Kundler Gemeindegebiet wurde um ca. 30 Meter verlängert.
- Straßeninteressentschaft Stein: Die Straßeninteressentschaft Stein wurde am 14.08.2012 gegründet. Eine Finanzierungszusage von LH-Stv. ÖR Anton Steixner liegt vor. Am 22.10.2012 soll mit dem Straßenbau begonnen werden. Geplant ist auch die Mitverlegung eines TIWAG-Kabels.
- Mauerkrone Dorfbach: Die desolante Mauerkrone beim Dorfbach auf Höhe „Schuster“ wird vom Baubezirksamt Kufstein demnächst saniert werden.
- Baustellen TIWAG/TIGAS: Die Grabungsarbeiten durch TIWAG/TIGAS waren heuer sehr belastend für die BürgerInnen und haben dem Bauhof jede Menge Mehrarbeit eingebracht.
- WVA Schönau: Das Projekt WVA Schönau ist seit gestern auf Schiene. Das Einreichprojekt von DI Peter Pollhammer wird demnächst bei der BH eingereicht werden.

Feiern und Ausflüge:

- Mitarbeiterausflug: Der diesjährige Mitarbeiterausflug führte am 27.09.2012 nach Burghausen.
- Verabschiedung Volksschuldirektor: Am 26.09.2012 wurde VS-Direktor a.D. Manfred Rosina offiziell verabschiedet.
- Tag des Ehrenamtes: Am 28.09.2012 wurden sechs BreitenbacherInnen anlässlich des Tages des Ehrenamtes geehrt.
- Altbürgermeistertreffen: Das Altbürgermeistertreffen fand heuer am 16.10.2012 in Breitenbach am Inn statt.

Besprechung Kindergarten:

Betreffend die gemeinsame Nutzung des großen Hortraumes durch Hortkinder und die fünfte Kindergartengruppe wurde ein konstruktives Gespräch geführt.

Feste im Dorfzentrum:

Das Herbstfest und die drei Dorfabende wurden heuer ohne Beschwerden und Schäden abgewickelt.

Neue Heimat:

Die Zehn-Jahres-Frist betreffend Beginn der IV. Baustufe ist bereits abgelaufen.

Vereinsänderung:

Das InfoEck und das Integrationszentrum Wörgl werden in einen bestehenden Wörgler Verein integriert werden.

Grundlehrgang:

Sonja Gschwentner besucht in der KW 40 und 42 den Grundlehrgang für Gemeindebedienstete am Grillhof.

Wortmeldungen:

GV Johann Schwaiger regt an, beim verlängerten Radweg einen Spiegel aufstellen zu lassen.

Bei Rohrbrüchen durch Grabungsarbeiten werden Bauhofleistungen den jeweiligen Baufirmen verrechnet.

Es wird angeregt, betreffend die Kündigung vom Regiobusvertrag eine Projektgruppe zu installieren.

Für die Genehmigung der Baumaßnahmen im Bereich der „Tiefgasse“ ist die Bezirkshauptmannschaft Kufstein zuständig.

Nachstehende BreitenbacherInnen wurden anlässlich des Tages des Ehrenamtes am 28.09.2012 in Alpbach geehrt:

- Adamer Marianne (langjährige Obfrau Pfarrgemeinderat)
- Auer Johann (Obmann Bienenzuchtverein)
- Grad Elisabeth (Obfrau Pensionistenverband)
- Höck Gregor (Wanderwegbetreuer)
- Huber Richard (Obmann Krippenverein)
- Mairl Franz (Obmann Obst- und Gartenbauverein)

Auf Anfrage von GR Plangger: Der „alte Firstweg“ wird noch heuer in Stand gesetzt werden.

## 2. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf des Mehrzweckgebäudes und Genehmigung des vorliegenden Kaufvertrages

Bei der GR-Sitzung am 30.07.2012 wurde unter TOP 8 der Grundsatzbeschluss zum Ankauf des Leasingobjektes „Mehrzweckgebäude“ getätigt. Das Eigentum soll mit 31.10.2012 übergehen. Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass die Leasingrate im Jahr 2011 EUR 54.961,84 und die Ansparrate im Jahr 2011 EUR 13.291,96 betragen hat. Für den Bürgermeister ist der Ankauf nur mehr ein Formalakt.

### **Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, das Mehrzweckgebäude anzukaufen und nachstehenden Kaufvertrag zu genehmigen:

### KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der „TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“, Hypo-Passage 2, 6020 Innsbruck, (FN 54313 y) als Verkäuferin einerseits, und
2. der „Gemeinde Breitenbach“, Dorf 94, 6252 Breitenbach am Inn; als Käuferin andererseits,

wie folgt:

#### I. Präambel

Die „Gemeinde Breitenbach“ ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 22 GB 83104 Breitenbach, u.a. bestehend aus Gst 375/3.

Die Verkäuferin ist aufgrund des mit der Gemeinde Breitenbach abgeschlossenen Bestandvertrages vom 09.10.1996, beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Innsbruck angezeigt zu Erfassungsnummer 330084, Bestandnehmerin des Gst 375/3 im Ausmaß von 1814 m<sup>2</sup> und Eigentümerin des darauf errichteten Bauwerkes (Mehrzweckgebäude), das in der Absicht errichtet wurde, dass dieses Bauwerk nicht ständig dort verbleibt und Zubehör des Grundes, sondern Gegenstand selbständigen Eigentums wird (Superädifikat).



Dr. Artur Kraxner  
Öffentlicher Notar

- 2 -

In EZ 22 GB 83104 Breitenbach ist und unter CLNR 24 das Bestandrecht bis 2056-08-31 und unter CLNR 25 das Vorkaufsrecht, je für die „TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“, einverleibt.

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das oben näher bezeichnete Superädifikat. Die Vertragsteile erklären, dass sämtliche Zahlungen seitens der Gemeinde Breitenbach vollständig und rechtzeitig erfolgt und dass auch keine sonstigen gegenseitigen Ansprüche bis dato unerfüllt geblieben sind.

Die Vertragsteile sind nunmehr übereingekommen, ihre gegenseitigen, aus dem Bestandvertrag vom 09.10.1996 und Immobilienleasing-Mietvertrag 16.09.1996 samt Nachtrag vom 15.03.1999 resultierenden Rechtsverhältnisse mit Ablauf zum 31.10.2012 infolge Erwerbes des auf Gst 375/3 GB Breitenbach befindlichen Superädifikates (Mehrzweckgebäude) zur Gänze einvernehmlich vorzeitig aufzuheben.

## II. Kaufobjekt und Kauf

Die „TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“ verkauft und übergibt hiemit das auf Gst 375/3 GB Breitenbach errichtete Gebäude (Mehrzweckgebäude) an die „Gemeinde Breitenbach“, die dieses Kaufobjekt kauft und in ihr Eigentum übernimmt.

## III. Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Kaufobjekt samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör beträgt pauschal.....€ **996.897,32**  
(Euro neuhundertsechsunneunzigtausendachthundertsiebenundneunzig comma zweiunddreißig).

Die Verkäuferin optiert nicht zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 UStG.

Der gesamte Kaufpreis von € 996.897,32 ist binnen längstens 14 Tagen ab beiderseitiger beglaubigter Vertragsunterfertigung, spesen- und abzugsfrei, auf das von der Verkäuferin bekannt zu gebende Konto zu bezahlen.



Dr. Artur Kraxner  
Öffentlicher Notar

- 3 -

Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 7 % p.a. zu leisten. Die Vertragsteile vereinbaren, dass die Grundbuchsdurchführung des Kaufvertrages erst nach vertragsgemäßer Bezahlung, die dem Urkundenverfasser durch eine schriftliche Bestätigung der Verkäuferin nachzuweisen ist, erfolgt. Im Fall, dass das Grundbuchsge- such auf Verbücherung des Kaufvertrages beim Grundbuchsgericht eingebracht wird, gilt diese Voraussetzung als erfüllt, ohne dass dem Grundbuchsgericht hierüber wei- tere Nachricht zu erbringen ist.

#### IV.

#### **Rechtsübergang/Beendigung sonstiger Rechtsverhältnisse**

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes erfolgt in den bestehenden Rechten und Grenzen, ohne Haftung der Verkäuferin für ein bestimmtes Ausmaß, einen be- stimmten Bauzustand oder sonst eine bestimmte Eigenschaft des Kaufobjektes, doch leistet sie Gewähr dafür, dass das Kaufobjekt lastenfrei, insbesondere daher frei von Pfand-, Bestand- oder sonstigen Benutzungsrechten, in das Eigentum der Käuferin übergeht. Der zwischen den Vertragsteilen abgeschlossene Bestandvertrag vom 09.10.1996 und abgeschlossene Immobilienleasing-Mietvertrag vom 16.09.1996 samt Nachtrag vom 15.03.1999 wird mit Ablauf des 31.10.2012 seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben, ohne dass den Vertragsteilen hieraus gegenseitig irgendwelche Ansprü- che zustehen.

#### V.

#### **Stichtag**

Besitz, Genuss und Risiko am Kaufobjekt gehen mit Ablauf des 31.10.2012 auf die Käuferin über. Die Verkäuferin übernimmt darüber hinaus keine über die Lastenfrei- heit ihres Eigentumsrechtes hinausgehenden Gewährleistungsansprüche, Schadener- satzansprüche bzw. Haftungen, insbesondere keine Haftung für die Beschaffenheit, den Zustand, die Widmung und das Vorliegen der Benützungsbewilligung oder allen- falls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb, da, wie bereits festgehalten, die Käuferin das Kaufobjekt seit Fertigstellung als Mieterin genutzt hat und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des Kaufobjektes bekannt ist.



DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner  
Öffentlicher Notar

- 4 -

**VI.  
Kosten**

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages entstehenden Kosten und Gebühren sowie die Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungsgebühr hat ausschließlich die Käuferin zu bezahlen, die Herrn Dr. Artur Kraxner, öffentlicher Notar in Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 14/III, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt und ihm Zustellvollmacht für alle in dieser Vertragsache ergehenden Beschlüsse und Bescheide erteilt.

**VII.  
Allgemeine Bestimmungen**

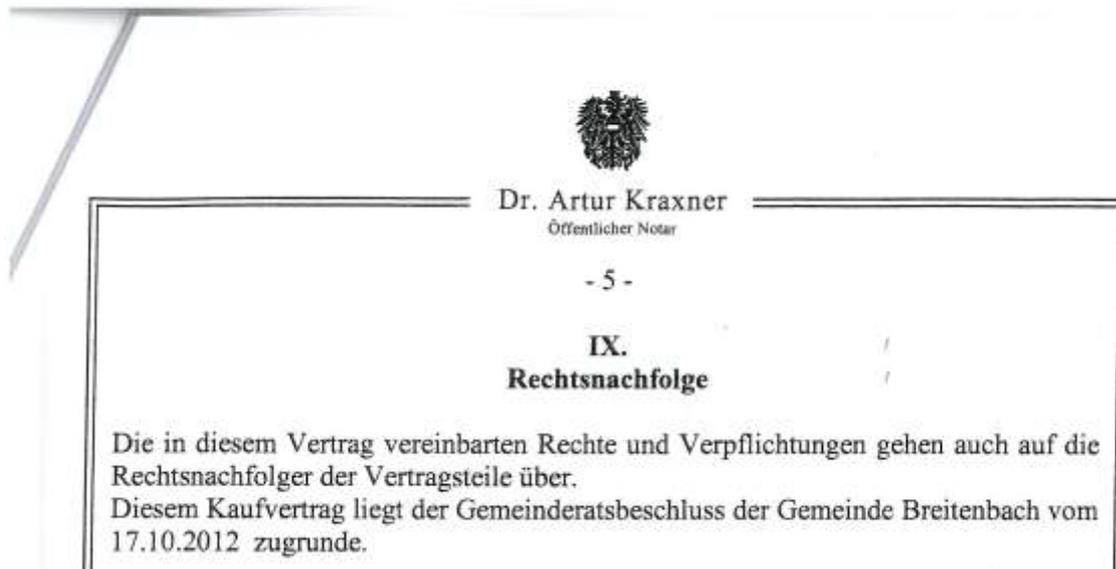
Die vertretungsbefugten Organe der Käuferin erklären, dass mit diesem Rechtsvorgang kein Freizeitwohnsitz geschaffen wird.

**VIII.  
Aufsandungserklärung**

Die Vertragsteile geben ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass im GB 83104 Breitenbach in EZ 22 nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:

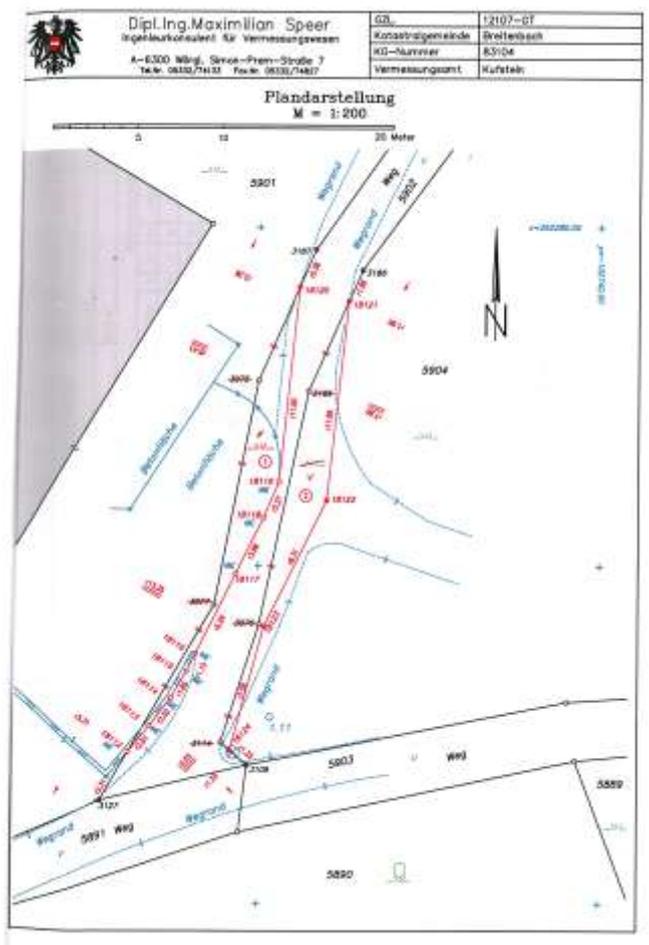
1. Die Einverleibung der Löschung des Bestandrechtes der „TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“, FN 54313 y (CLNR 24);
2. die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes der „TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“, FN 54313 y (CLNR 25);
3. die Löschung der Anmerkung des Superädifikates auf Gst 375/3 (A2-LNR 59);
4. die Hinterlegung dieses Kaufvertrages in die Sammlung der beim Bezirksgericht Rattenberg hinterlegten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden zum Zweck der Übertragung des Eigentumsrechtes des auf Gst 375/3 GB 83104 Breitenbach befindlichen Bauwerkes (Mehrzweckgebäude) auf die „Gemeinde Breitenbach“;
5. im A2-Blatt die Ersichtlichmachung der Urkundenhinterlegung für ein Bauwerk auf Gst 375/3 gemäß § 10 Abs. 1a UHG.

  
DER NOTAR



**3. Genehmigung des Vermessungsplanes GZl. 12107-GT von DI Maximilian Speer betreffend die Grundstücke Nr. 5901, 5904 und 5902, jeweils KG Breitenbach (Sapl Josef)**

Die Jauchengrube von Sapl Josef ragt etwas auf Gemeindegut. Daher soll der Gemeindegut geringfügig verlegt werden. Auf beiden Wegseiten liegt Grund von Sapl Josef und die Vermessungskosten trägt dieser zur Gänze.



**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, den Vermessungsplan GZl. 12107-GT von DI Maximilian Speer betreffend die Grundstücke Nr. 5901, 5904 und 5902, jeweils KG Breitenbach (Sapl Josef) zu genehmigen.

**4. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG**

Der Bgm. trägt den wesentlichen Inhalt des Entwurfes des Dienstbarkeitszusicherungsvertrages zwischen dem Öffentlichen Gut, vertreten durch die Gemeinde Breitenbach am Inn, und der TIWAG betreffend die Einräumung des Rechtes der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück Nr. 2749/1 und 2754/1, jeweils KG Breitenbach, vor.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, den nachstehenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG abzuschließen:



**Dienstbarkeitszusicherungsvertrag**

abgeschlossen zwischen

**Gemeinde Breitenbach am Inn,**  
6252 Breitenbach am Inn, Dorf 94,

als Eigentümer der Einlagezahl 22,  
Grundbuch 83104 Breitenbach,  
im Folgenden kurz "Grundeigentümer" genannt, einerseits

und

der **TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b),**  
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 2,  
andererseits.

Die Rechte und Pflichten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG aus diesem Vertrag können auch vom jeweiligen Netzbetreiber (TIWAG-Netz AG, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7), wahrgenommen werden.

**I.**

Der Grundeigentümer räumt für sich und seine Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2749/1, 2754/1.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird berechtigt, nach Verständigung des Grundeigentümers die vertragsgegenständlichen Kabel gemäß Dienstbarkeitsplan zu verlegen, in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, instandzuhalten, zu erneuern oder zu beseitigen und dazu im unbedingt erforderlichen Ausmaß die Grundstücke durch die hierzu bestellten Personen zu betreten bzw. zu befahren und auf diesen Grundstücken das für die Ausübung der Dienstbarkeit benötigte Material und Baugeräte an- und abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß (zeitlich und flächenmäßig) vorübergehend zu lagern.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG wird im Rahmen der Dienstbarkeit berechtigt, Boden- und Pflanzenhindernisse im notwendigen Ausmaß auf eigene Kosten zu entfernen, wobei anfallendes Material dem Grundeigentümer verbleibt oder auf Wunsch des Grundeigentümers von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kostenlos entsorgt wird.

Seite 2

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verpflichtet sich, im Falle künftiger Bauführungen und auch Trinkwasserleitungs-, Kanal- oder Drainageverlegungen, durch den jeweiligen Grundeigentümer nach zeitgerechter Verständigung auf eigene Kosten die vertragsgegenständlichen Kabel den geplanten Baumaßnahmen so anzupassen, dass dem jeweiligen Grundeigentümer bei der Realisierung seiner Bauvorhaben durch den Bestand der Kabel keine Mehrkosten entstehen.

Der Grundeigentümer erklärt sich bereit, innerhalb eines Streifens von je 1 Meter beiderseits der Kabeltrasse - sollte der Abstand zwischen Grundgrenze und Kabeltrasse weniger als 1 Meter betragen, bis zur Grundgrenze - alles zu unterlassen, was den sicheren Bestand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden könnte und deshalb jede Änderung des derzeitigen Zustandes des beanspruchten Grundstreifens erst nach Rücksprache beim jeweiligen Netzbetreiber (TIWAG-Netz AG) vorzunehmen.

Vor Beginn von Erdarbeiten innerhalb des oben beschriebenen Grundstreifens - ausgenommen ist eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodennutzung - ist vom Grundeigentümer der jeweilige Netzbetreiber (TIWAG-Netz AG) zeitgerecht zu verständigen, sodass dieser eine Bauaufsicht stellen kann.

Den fachlichen Anordnungen der Bauaufsicht ist Folge zu leisten. Die Bauaufsicht erfolgt unentgeltlich.

Auskunft über die genaue Lage der Kabel erteilt der jeweilige Netzbetreiber (TIWAG-Netz AG).

## II.

Die bei Ausübung des vertragsgegenständlichen Rechtes entstehenden Schäden hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG zu beheben oder auf Wunsch des Grundeigentümers angemessen zu entschädigen, worüber im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.

## III.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jedoch derjenige, der eine solche in Anspruch nimmt. Die Ausstellung von Freistellungs- und Löschungserklärungen hinsichtlich Grundstücksteilen, die von der Dienstbarkeit nicht berührt sind, erfolgt kostenlos durch die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

## IV.

Die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG hat für die Einräumung der in Punkt I. dieses Vertrages beschriebenen Rechte dem Grundeigentümer der

Einlagezahl 22 EUR 308,00 € + (4,74 / kWh)

(inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu bezahlen.

Die einmalige Abfindung wird binnen 30 Tagen nach rechtsgültiger Unterfertigung des verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages (siehe Punkt V.) zur Zahlung fällig - spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung der Bauarbeiten auf den betroffenen Grundstücken - und ist von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an die vom Grundeigentümer gewünschte Zahlstelle zu überweisen.

Für die vereinbarte Entschädigung wird Wertbeständigkeit auf der Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Index VPI 2010 mit dem Datum der einseitigen Vertragsunterfertigung durch den Grundeigentümer als Stichtag vereinbart.

#### V.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, den von der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG noch vorzulegenden verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag rechtsgültig zu unterfertigen. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG allein.

Im Falle einer Veräußerung oder sonstigen Abtretung der vertraglich belasteten Grundfläche vor Verbücherung des Dienstbarkeitsbestellungsvertrages verpflichtet sich der Grundeigentümer, diesen Vertrag den Rechtsnachfolgern zu überbinden, widrigenfalls der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG gegenüber der Vertragspartei Regressansprüche zustehen.

#### VI.

Sollte mit den Bauarbeiten an der gegenständlichen Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren ab einseitiger Unterfertigung dieses Vertrages durch den Grundeigentümer begonnen werden, gilt mit dem Ablauf dieser Frist der Vertrag als einvernehmlich gelöst. In diesem Fall hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG kein Entgelt zu leisten.

#### VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass - auch über nur einseitiges Ansuchen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG -

im **Grundbuch 83104 Breitenbach** die Einverleibung

der Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in

**EZ 22** in Gst 2749/1, 2754/1

Seite 4

gemäß Punkt I. dieses Vertrages

zugunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b)  
bewilligt werde.

#### VIII.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG verwahrt wird.  
Der Grundeigentümer erhält eine Vertragskopie ausgefolgt.

Die Vertragsparteien sind mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration dieses Vertrages und mit Entgeltleistungen aus diesem Vertragsverhältnis erforderlich ist.

#### **5. Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und Herrn Josef Huber, Schönau 100, 6252 Breitenbach am Inn, betreffend die „Thalerquellen“**

Der Bgm. informiert die Anwesenden über den Sachverhalt.

Heute geht es nur um den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und Herrn Josef Huber.

Das Einreichprojekt, welches vom Ingenieurbüro DI Peter Pollhammer ausgearbeitet wird, wird dem Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden.

Herr Josef Huber zeigte sich sehr kooperativ gegenüber der Gemeinde, war aber nicht zu einem Quellverkauf zu bewegen.

Da das Einreichprojekt noch immer nicht vorliegt und schwierige Verhandlungen mit der Bringungsgenossenschaft „Schmalbergweg“ zu führen waren, ist an eine Realisierung heuer nicht mehr zu denken.

Der Bürgermeister hofft, dass die zugesagte Bedarfszuweisung in Höhe von EUR 195.000,- umgewidmet werden kann. Für 2013 wurde jedenfalls eine Bedarfszuweisung in der Höhe von EUR 195.000,- zugesichert.

Der Bgm. trägt die Eckdaten des Projektes vor.

#### **Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und Herrn Josef Huber, Schönau 100, 6252 Breitenbach am Inn, betreffend die „Thalerquellen“ abzuschließen:

DR. WILFRIED THURNER  ÖFFENTLICHER NOTAR

A-6240 RATTENBERG HASSAUERSTRASSE 72  
TEL. 05337/63250 – FAX 05337/63250-14  
E-MAIL: KANZLEI.THURNER@NOTAR.AT

DIENSTBARKEITSVERTRAG,

abgeschlossen zwischen

1. Herrn Josef **Huber**, geb. 23.8.1971, 6252 Breitenbach am Inn, Schönau 100,  
einerseits,

2. der **Gemeinde Breitenbach am Inn**, 6252 Breitenbach am Inn, Dorf 94, vertreten durch den Herrn Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderates  
andererseits,

wie folgt:

I.

Josef Huber ist auf Grund des Übergabvertrages vom 6.5.2010 Alleineigentümer des geschlossenen Hofes „Thaler“ in Einlage Zahl 90080 Katastralgemeinde 83104 Breitenbach.

Zum Gutsbestande dieser Liegenschaft gehört neben anderen das Grundstück Nummer 2738/3 Wald.

II.

Die Gemeinde Breitenbach am Inn beabsichtigt nunmehr die auf GST-NR 2738/3 entspringenden „Thalerquellen“ durch Errichtung einer Brunnenstube zu fassen, dieses Wasser in einem erst zu errichtendem

- Seite zwei -

Hochbehälter zu sammeln und sodann mittels unterirdischer Röhren über das GST-NR 2738/3 in die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Breitenbach am Inn einzuleiten.

Die Lage der Quellen, der Brunnenstube, des Hochbehälters und der Rohrleitung sind im beigeschlossenen Plan eingezeichnet.

### III.

Herr Josef Huber als Eigentümer der „Thalerquellen“ räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentume der Liegenschaft in EZ 90080 KG 83104 Breitenbach der Gemeinde Breitenbach am Inn das Recht ein, das aus den Thalerquellen auf GST-NR 2738/3 entspringende Wasser ausschließlich zu fassen und für die Gemeinde Breitenbach am Inn zu beziehen, die Brunnenstube und den Hochbehälter auf GST-NR 2738/3 zu errichten und zu erhalten und die unterirdische Rohrleitung samt Versorgungsleitungen (Strom- und Steuerungsleitung, Druckerhöhungsanlage u.ä.) auf GST-NR 2738/3 zu verlegen und das Wasser darin zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Breitenbach am Inn zu leiten.

Die Vertreter der Gemeinde Breitenbach am Inn erklären die Vertragsannahme.

Diese Rechte werden auf der Liegenschaft in EZ 90080 KG 83104 Breitenbach als Dienstbarkeit grundbücherlich sichergestellt.

### IV.

Diese Vereinbarung beginnt am 1. Jänner 2013 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Herr Josef Huber verzichtet hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentume des GST-NR 2738/3 in EZ 90080 KG 83104 Breitenbach auf die Dauer von 40 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes. Nach Ablauf von 40 Jahren kann diese Vereinbarung von Josef Huber bzw. dessen Rechtsnachfolgern jederzeit unter Einhaltung einer 3-jährigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

Sollte der Vertrag aufgekündigt werden, so verpflichtet sich die Gemeinde Breitenbach am Inn auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeiten in EZ 90080 KG 83104 Breitenbach durchzuführen.

### V.

Als Entgelt für die Einräumung und Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte hat die Gemeinde Breitenbach am Inn für das be-

- Seite drei -

zogene Wasser 8 % (acht Prozent) des zum jeweiligen Jahr gültigen Wasserzinses der Gemeinde Breitenbach am Inn, als Entgelt an den Dienstbarkeitsgeber Josef Huber bzw. dessen Rechtsnachfolgern zu entrichten.

Zuzüglich zu diesem Entgelt ist von der Breitenbach am Inn eine eventuell einmal anfallende Umsatzsteuer zu leisten.

Die Abrechnung erfolgt nach Zählerstandsablesung jährlich und ist die Zahlung unaufgefordert bis zum 31.3. des Folgejahres an Josef Huber zu leisten.

Die Gemeinde Breitenbach am Inn verpflichtet sich jedoch bei geringem Verbrauch eine Mindestabnahme von 5 Liter pro Sekunde zu leisten.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass gemäß der durchgeführten Messungen hinsichtlich der Quellschüttung mit einem höchsten jährlichen Entgelt von € 16.150,00 (Euro sechzehntausendeinhundertfünfzig) zu rechnen ist.

## VI.

Weiters hat die Gemeinde Breitenbach am Inn an den Dienstbarkeitsgeber Josef Huber bzw. dessen Rechtsnachfolgern

- a) für die Ausübung der Dienstbarkeit, der Errichtung sowie des Betriebes und der Wartung der Quelfassung, der Brunnenstube, des Hochbehälters, der Transportleitungen, der Überlaufleitungen, der Druckerhöhungsanlage und der Steuerungsleitungen,
- b) für die Wirtschafterschwernisse durch die Errichtung der Baulichkeiten (Brunnenstube, Hochbehälter, eventuell auch Schutzgebietsabzäunungen usw.),

- c) für die Schutzgebietsauflagen (zum Beispiel Düngungsverbot, Verbot des Einsatzes von Pestiziden, Streichmittel und ähnliches) eine jährliche Entschädigungsleistung zu bezahlen.

Die Höhe dieser gesamten Entschädigungsleistung wird durch eine Schätzung der Bezirkslandwirtschaftskammer Kufstein sowie der Bezirksforstinspektion Kufstein ermittelt, und zwar nach Abschluss aller Bau- und Grabungsarbeiten.

Diese Entschädigungsleistung ist sodann von der Gemeinde Breitenbach am Inn jährlich mit dem Entgelt für das Wasserbezugsrecht bis längstens 31.3. eines jeden Jahres an Herrn Josef Huber zur Anweisung zu bringen.

- Seite vier -

Diese Entschädigungsleistung ist von der Gemeinde Breitenbach am Inn wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2010 auf der Basis Jänner 2013 zu entrichten.

Schwankungen des Index bis 5 % (fünf Prozent) werden jedoch bei der Berechnung der Wertsicherung nicht berücksichtigt.

Eine Erhöhung oder eine Verringerung des Index über 5 % (fünf Prozent) wird im vollen Umfange zur Verrechnung herangezogen.

Die neue Indexzahl ist sodann jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der nächsten 5 %-igen Wertschwankung.

#### VII.

Zudem verpflichtet sich die Gemeinde Breitenbach am Inn an Herrn Josef Huber und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentume des Hofgebäudes Breitenbach am Inn, Schönau 100, sowie des Zuhauses Breitenbach am Inn, Schönau 101, das für die Hofstelle und das Zuhause erforderliche Trink- und Nutzwasser über die Gemeindewasserleitung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das vom Hofe „Thaler“ bezogene Wasser wird mit einem Wasserzähler erfasst und bei der von der Gemeinde Breitenbach am Inn bezogenen Wassermenge in Abzug gebracht.

Zudem wird ausdrücklich vereinbart, dass beim Anschluss der Hofstelle Schönau 100, sowie des Zuhauses Schönau 101, keine Wasseranschlussgebühr von Josef Huber zu entrichten ist und hat die Gemeinde Breitenbach am Inn die Kosten der Zuleitung bis zum Wasserzähler im Hause Breitenbach am Inn, Schönau 100, zu tragen.

#### VIII.

Bei Beendigung dieses Vertrages, sohin frühestens nach Ablauf von 40 Jahren, gehen die bestehenden Anlagen entschädigungslos in das Eigentum des Josef Huber bzw. dessen allfälligen Rechtsnachfolgern über.

#### IX.

Sämtliche mit Errichtung der erforderlichen Anlagen und Leitungen verbundenen Kosten trägt die Gemeinde Breitenbach am Inn.

Die erforderlichen Grabungsarbeiten sind unter möglichster Schonung der Kulturen durchzuführen und nach Abschluss der Bauarbeiten ist der kulturfähige Zustand der Grundstücke wiederherzustellen.

- Seite fünf -

Die Instandhaltungskosten der Anlagen trägt ebenfalls die Gemeinde Breitenbach am Inn, welche berechtigt ist, bei Überprüfungen und allfälligen Reparatur- und Sanierungsarbeiten die dienenden Grundstücke zu betreten und zu befahren und die erforderlichen Arbeiten unter Wiederherstellen des vorherigen Zustandes vornehmen zu dürfen.

Der Bau und der Betrieb der Wasserversorgungsanlage hat entsprechend den behördlichen Bewilligungen und Auflagen zu erfolgen.

Die Gemeinde Breitenbach am Inn hat alle hiezu erforderlichen Genehmigungen auf ihre Kosten einzuholen.

#### X.

Die Gemeinde Breitenbach am Inn haftet für alle Schäden, welche Herrn Josef Huber oder Dritten mit der Errichtung und Erhaltung und den Betrieb der Anlagen allenfalls erwachsen.

Die Gemeinde Breitenbach am Inn hat sohin Herrn Josef Huber bzw. dessen Rechtsnachfolger gegen alle Ersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

Der Verlauf der Leitungen ist zu markieren, sollte die Verlegung der Rohrleitungen erforderlich sein (zum Beispiel wegen eines Wegbaues), so ist die Verlegung auf Kosten der Gemeinde Breitenbach am Inn durchzuführen.

Allfällige Zu- und Umbauten der Wasserversorgungsanlage, die über den derzeitigen Plan hinaus gehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Herrn Josef Huber.

#### XI.

Zur Errichtung und Wartung der Wasserversorgungsanlage wird sich die Gemeinde Breitenbach am Inn bei der Weginteressentschaft „Schmalbergweg“ einkaufen und nach Beendigung der Bauarbeiten auch die entsprechende Sanierung der Weganlage auf ihre Kosten durchführen.

#### XII.

Das von den „Thalerquellen“ zu beziehende Wasser hat ausschließlich der Wasserversorgung Gemeinde Breitenbach am Inn zu dienen und darf zudem nur als Trinkwasser verwendet werden.

Eine Afterverpachtung des Wasserbezugsrechtes oder ein Verkauf des bezogenen Wassers an Wasserverbände und ähnliche ist ohne schriftliche Zustimmung von Herrn Josef Huber nicht gestattet.

- Seite sechs -

XIII.

Herr Josef Huber leistet keine Gewähr auf eine bestimmte Menge oder eine bestimmte Beschaffenheit des Quellwassers.

Die Vertreter der Gemeinde Breitenbach am Inn bestätigen, dass sie sich durch Schüttmessung über das Ausmaß der Schüttung und durch Qualitätsprüfungen über die Qualität des Wassers ausreichend informiert haben.

XIV.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, sowie alle damit verbunden staatlichen Abgaben und Gebühren trägt die Gemeinde Breitenbach am Inn, deren Vertreter auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.

XV.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen den öffentlichen Notar Dr. Wilfried Thurner in Rattenberg mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

XVI.

Die Vertragsparteien erteilen hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung zu nachstehenden Eintragungen auf der Liegenschaft in **EZ 90080 Katastralgemeinde 83104 Breitenbach:**

Zur Einverleibung

1. der Dienstbarkeit des Wasserbezuges aus den „Thalerquellen“ auf GST-NR 2738/3,
2. der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung einer Brunnenstube und eines Hochbehälters auf GST-NR 2738/3,
3. der Dienstbarkeit der Errichtung und Erhaltung von unterirdisch verlegten Rohrleitungen auf GST-NR 2738/3,

gemäß diesem Vertrag für die

**Gemeinde Breitenbach am Inn.**

Fertigung:

Breitenbach am Inn, am

6. **Beratung und Beschlussfassung über die vorliegende Benützungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der Bringungsgenossenschaft „Schmalbergweg“**

Der „Schmalbergweg“ hat die sechs Interessenten EUR 45.000,- gekostet.

Auf Frage von GV Johann Schwaiger: Das jährliche Wegbenützungsentgelt in der Höhe von EUR 350,- ist ein fiktives Entgelt.

GR Josef Gruber sieht keine andere Wahl, als den Vertrag abzuschließen.

Die zugesagte Realisierung von Verbauungsmaßnahmen durch die Wildbach- und Lawinenverbauung war Bedingung für das Zustandekommen dieser Vereinbarung.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Benützungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Breitenbach am Inn und der Bringungsgenossenschaft „Schmalbergweg“ abzuschließen:

## **Benützungsvereinbarung**

abgeschlossen zwischen

der **Bringungsgenossenschaft „Schmalbergweg“**

und

der **Gemeinde Breitenbach am Inn**

### **I.**

Die Gemeinde Breitenbach beabsichtigt zum Ausbau der Gemeindewasser-versorgung die auf Grundstück 2738/3 entspringenden „Thalerquellen“ in das Wasserversorgungsnetz der Gemeinde Breitenbach einzuleiten.

Hierzu hat die Gemeinde Breitenbach mit Herrn Josef Huber als Eigentümer des geschlossenen Hofes „Thaler“ in EZ 90080, GB 83104 Breitenbach, einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, in dem der Wasserbezug und die Errichtung bzw. der Betrieb von Quellfassung, Brunnenstube, Druckerhöhungsanlage, Hochbehälter und Transport-, Überlauf- und Steuerungsleitungen geregelt werden.

Grundlage dieser Benützungsvereinbarung ist das vom Planungsbüro DI Peter Pollhammer erstellte Projekt.

### **II.**

Zur Errichtung und Wartung dieser Anlagen ist die Benützung des Forstweges „Schmalbergweg“ von großem öffentlichem Interesse und es wird daher zwischen der Bringungsgemeinschaft „Schmalbergweg“ und der Gemeinde Breitenbach folgende Abgeltung dieser Wegbenützung vereinbart:

1. Vor Beginn der Hauptbaumaßnahme leistet die Gemeinde Breitenbach einen einmaligen Errichtungskostenanteil von EUR 12.000,- (in Worten EURO zwölftausend)
2. Die Gemeinde Breitenbach verpflichtet sich laufend an den Erhaltungskosten der gesamten bisher errichteten Wegstrecke mit 21 % (in Worten einundzwanzig Prozent) zu beteiligen.

**III.**

Die Gemeinde Breitenbach bezahlt unaufgefordert ein jährliches Wegbenützungsentgelt von EUR 350,- (in Worten EURO dreihundertfünfzig).

Dieses Entgelt ist nach dem Verbraucherpreisindex 2010 auf der Basis Jänner 2013 wertzusichern.

Schwankungen des Index bis zu 5 % (fünf Prozent) werden jedoch bei der Berechnung der Wertsicherung nicht berücksichtigt.

Eine Erhöhung oder eine Verringerung des Index über 5 % (fünf Prozent) wird im vollen Umfange zur Verrechnung herangezogen. Die neue Indexzahl ist sodann jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der nächsten 5 %-igen Wertschwankung.

Diese Benützungsvereinbarung bzw. dieses jährliche Benützungsentgelt wird auf die Dauer des Kündigungsverzichtes des Dienstbarkeitsvertrages – also 40 Jahre – vereinbart und im Falle der Verlängerung des Dienstbarkeitsvertrages ist das bisher vereinbarte jährliche Wegbenützungspauschale von EUR 350,- mit der Bringungsgenossenschaft neu zu verhandeln.

**IV.**

**Sonstige Vereinbarungen:**

1. Die Gemeinde Breitenbach ist berechtigt, die Weganlage laut beigelegtem Plan zu benützen und bei Bedarf den Schnee zu räumen.  
Schäden, die durch die Schneeräumung entstehen, sind von der Gemeinde selbständig und auf ihre Kosten zu reparieren.
2. Schäden an der Fahrbahn im Bereich der ersten Kurve sind bis ein Jahr nach Abschluss der Hauptbaumaßnahmen zu 100 % von der Gemeinde zu tragen.  
Hiezu ist: a) eine gemeinsame Begehung vor Baubeginn  
b) eine gemeinsame Begehung nach Abschluss der Hauptbaumaßnahmen  
c) eine gemeinsame Begehung und Schlussabnahme ein Jahr nach Abschluss der Hauptbaumaßnahmen durchzuführen.
3. Die Gemeinde Breitenbach garantiert dafür, dass durch die Benützung der Weganlage für die forstliche Nutzung der betroffenen Waldflächen keine Einschränkung entsteht (z.B. Seilkranbringung).
4. Weiters wird festgestellt, dass die Bringungsgemeinschaft bei außerordentlichen Ereignissen, wie etwa Schneedruck- oder Sturmschäden, keine Verpflichtung hat, eine jederzeitige Wegbenutzungsmöglichkeit zu gewährleisten.
5. Die Benützungsvereinbarung gilt als nicht zustande gekommen, wenn die Hauptbaumaßnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Abschluss dieser schriftlichen Vereinbarung begonnen werden.
6. Allfällige Kosten dieser Vereinbarung hat die Gemeinde Breitenbach zur Gänze zu tragen.

Die unter Punkt IV.1 angeführte Anlage „Plan Benützungsvereinbarung Schmalbergweg Gemeinde Breitenbach“ ist ein Bestandteil dieser Vereinbarung

**7. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung vom Gemeindebauhof**

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass das gegenständliche Projekt kurzfristig ausgearbeitet wurde, um bei einer Umwidmung der Bedarfszuweisung für die WVA Schönau Geld investieren zu können.

Der Bgm. trägt nachstehende Kostenschätzung für die Sanierung des Gemeindebauhofes vor:

Baumeister Ing. Gangelberger Anton

Sanierung Bauhof Gesamt						
Kostenschätzung						
		Menge	Preis	Summe	Gesamt	
1	<b>Holzbau</b>					
	It Zusammenstellung			25.000,00	€	25.000,00
		Gemeindeamt Breitenbach a. Inn				
2	<b>Spengler</b>					
	It Zusammenstellung			7.900,00	€	7.900,00
		15. Okt. 2012				
	<b>Säulen und Fundamente</b>					
	Kosten Kern			27.500,00	€	27.500,00
		Zahl Bgm. Sachb.				
	<b>Stahlteile</b>			1.400,00	€	1.400,00
	<b>Belagarbeiten</b>					
	Planie	300 m2	3,50	1.050,00	€	5.550,00
	BTD 8cm	300 m2	15,00	4.500,00		
				5.550,00		
				Summe Lagerplatz		€ 67.350,00
	<b>Waschplatz</b>				€	29.640,00
	Arbeiten Kern			21.000,00		
	Benzinabscheider			6.000,00		
	Schutzwände	44 m2	60,00	2.640,00		
	<b>Pflaster in der Halle erneuern</b>					
	Arbeit Kern	60 m2		9.075,00	€	9.500,00
	<b>Vorplatz Belag</b>					
	Planie	500 m2	3,50	1.750,00	€	9.250,00
	BTD 8cm	500 m2	15,00	7.500,00		
	<b>Fassade</b>					
	Abbrucharbeiten	in die Einheitspreise eingerechnet			€	49.920,00
	Attika Blech erneuern	95 m2	150,00	14.250,00		
	Wand Blech ohne Unterkonstruktion	50 m2	55,00	2.750,00		
	Wand Blech mit Unterkonstruktion	15 m2	70,00	1.050,00		
	Feuerwehr	65 m2	70,00	4.550,00		
	Fenster hinten	70 m2	320,00	22.400,00		
	Fenster Vorne	30 m2	164,00	4.920,00		
	<b>Tore</b>					
	Einfahrtstohr Sektionaltor			5.500,00	€	15.000,00
	Schiebetor			9.500,00		
	<b>Malerarbeiten</b>					
	Gerüst	600 m2	6,00	3.600,00	€	15.700,00
	Abschleifen	550 m2	4,00	2.200,00		
	Streichen	550 m2	18,00	9.900,00		
				Summe		€ 196.360,00
				Mwst		€ 39.272,00
				Gesamt		€ 235.632,00

Bei der Überdachung des Lagerplatzes neben dem Bauhof (Position 1 Holzbau) ist die Zimmerei Adamer Klaus, Ausserdorf 105, 6252 Breitenbach am Inn, mit EUR 25.000,- netto Best- und Bil-  
ligstbieter.

Dieses Angebot ist geprüft und die Arbeiten werden demnächst beginnen.

BM Ing. Anton Gangelberger erläutert die erforderlichen Sanierungsarbeiten gemäß seiner Kos-  
tenschätzung.

Bauhofleiter Walter Gschwentner informiert die Anwesenden, dass der Bauhof aus allen Nähten  
platzt. Das Kipptor darf auch nicht mehr verwendet werden und ein Waschplatz wäre schon lange  
erforderlich. Am Erscheinungsbild der Halle kann ohnehin nicht viel geändert werden.

Bgm-Stellvertreter Ing. Koller hat kein Problem, wenn schnell gehandelt werden muss.

GR Gruber findet es wichtig, dass dem Land ein Alternativprojekt für die WVA Schönau vorgelegt  
werden kann. Er spricht sich dafür aus, die Sanierungen auf einmal zu machen.

GR Andreas Atzl hat sich vor Ort von der Notwendigkeit der Sanierung des Gemeindebauhofes  
überzeugt.

Die Dachfolie ist vor ein paar Jahren erneuert worden. Die neue Zufahrtsstraße von Peter  
Gschwentner entspricht den RVS-Vorschriften.

GR Hermann Manzl gefällt das gegenständliche Projekt.

GV Johann Schwaiger erachtet das gegenständliche Projekt als einen Schnellschuss. Danach  
muss beim Bauhof ein Ende sein.

#### **Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, den Gemeindebauhof gemäß oben angeführter Kostenschätzung  
von Baumeister Ing. Anton Gangelberger mit Kosten in der Höhe von EUR 196.360,- netto zu sa-  
nieren.

#### **8. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Vereinbarung über die Fischbestandsregulierung beim Freibad**

Der Bgm. verliert die alte Vereinbarung:

### **Modifizierte V e r e i n b a r u n g über die Fischbestandsregulierung beim Freibad**

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde Breitenbach am Inn** als Eigentümerin des Freibades und

den Herren **Köpf Gerhard, First 28, 6252 Breitenbach am Inn, Achhorer Rudolf, Aufsichtsfi-  
scher, Kufstein und Hotter Burkhard, Moos 53, 6252 Breitenbach am Inn**, in der Folge kurz  
als **Bewirtschafter** bezeichnet:

1. Die Bewirtschafter verpflichten sich, den Fischbestand beim Freibad (Retentionsbecken)  
durch geeignete Fischereimaßnahmen (angemessener Fischbesatz, natürliche Räuber) fach-  
männisch so unter Kontrolle zu halten, dass die Wasserqualität und der Wasserhaushalt ins-  
besondere auch hinsichtlich der Eignung für den Badebetrieb sichergestellt wird.
2. Außerdem verpflichten sich die Bewirtschafter, durch ihre Tätigkeit den Badebetrieb und  
die sportlichen Aktivitäten im Winter (Eislaufen, Eisstockschießen) nicht zu beeinträchtigen  
und die Sicherheit (z.B. durch Eislöcher) nicht zu gefährden.

3. Es dürfen keine Angelkarten ausgegeben werden, die Fischerei ist nur auf den engsten Kreis zu beschränken.
4. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Fische nicht in die Pumpstation gelangen, dort verenden und zu einem Geruchs- und Gesundheitsrisiko werden.
5. Im Gewässer- und Uferbereich ist unbedingt auf Sauberkeit (z.B. Eingeweide, Angelschnüre, Angelhaken usw.) zu achten.
6. Die Bewirtschaftung wird ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum 31.12.2012 vergeben.
7. Eine Kündigung der Vereinbarung durch die Gemeinde ist nur bei groben Verstößen der Bewirtschafter, bei Auftreten von unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse gelegenen Erfordernissen und Bautätigkeiten beim Sportzentrum möglich. Im Falle einer Kündigung vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes sind die Bewirtschafter rechtzeitig zu verständigen, sodass sie die eingesetzten Fische dem Badeteich entnehmen können.
8. Für die Bewirtschaftungsvergabe wird kein Entgelt vereinbart.
9. Ebenso sind Ersatzansprüche an die Gemeinde wegen etwaiger erforderlich werdenden Maßnahmen am Freibad (z.B. Entschlammungs- bzw. Ausbaggerungsarbeiten) ausgeschlossen.
10. Eine Verlängerung der Bewirtschaftung kann im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.
11. Der modifizierten Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 27.02.2008, Punkt 7, zugrunde.

In den letzten fünf Jahren gab es keinerlei Beschwerden.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, die bestehende Vereinbarung über die Fischbestandsregulierung beim Freibad um weitere fünf Jahre zu verlängern.

**9. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen des Sportaerobicvereins Brixlegg-Kundl-Wörgl um Gewährung eines Zuschusses für den Worldcup für Aerobic-Gymnastics vom 26. bis 28.10.2012 in Kufstein**

Bürgermeister Ing. Alois Margreiter verliest nachstehendes Ansuchen:

**Ansuchen betr. Sponsoring**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
geschätzte Gemeinderäte!

Am 26. bis 28.10.2012 findet in Kufstein der WORLD CUP für Aerobic-Gymnastics statt.

Da meine Zwillinge Nina und Sarah Köpf im Verein Sportaerobic-Brixlegg/Kundl/Wörgl angehören sowie noch 4 andere Mädchen aus Breitenbach würde ich gerne um finanzielle Unterstützung für dieses große Event bitten.

Die Kinder sind mit sehr viel Freude und Eifer dabei. Und wie wir alle wissen ist gesunder Sport im Vereinsleben sehr wichtig und kostet natürlich auch viel Geld. Aber es würde mich freuen, wenn Sie meine Bitte für das Sponsoring dieser 6 Kinder zur Kenntnis nehmen und dem Gemeinderat vorlegen könnten.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, den Sportaerobicverein Brixlegg-Kundl-Wörgl anlässlich des Worldcups für Aerobic-Gymnastics vom 26. bis 28.10.2012 in Kufstein mit EUR 300,- (das sind EUR 50,- pro Breitenbacher SportlerIn) zu unterstützen.

**10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Rückerstattung der Vergnügungssteuer**

Der Bgm. trägt das Ansuchen des Sportvereins Breitenbach am Inn vor.

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, dem Sportverein Breitenbach am Inn die für das Pfingstfest 2012 bereits bezahlte Vergnügungssteuer in der Höhe von EUR 3.201,20 auf dem Subventionswege zurück zu erstatten.

Anmerkung:

GR Peter Hohlrieder ist gemäß § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 als Kassier befangen und von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

**11. Kenntnisnahme der Kassenprüfungsniederschrift 02/2012**

GR Josef Gruber trägt die Kassenprüfungsniederschrift 02/2012 vom 02.07.2012 vor.

**Beschluss:**

Das Ergebnis der Kassenprüfungsniederschrift 02/2012 vom 02.07.2012 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

**12. Nominierung der Ersatzmitglieder der Gemeindevertreter im Gemeindeverband „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“**

**Beschluss:**

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Ersatzmitglieder für die Gemeindevertreter im Gemeindeverband „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“ namhaft zu machen:

Verbandsversammlung:

Für Bgm. Ing. Alois Margreiter	->	Bgm-Stv. Ing. Valentin Koller (ex lege)
Für Bgm-Stv. Ing. Valentin Koller	->	GR Martina Lichtmannegger

Überprüfungsausschuss:

Für GR Josef Gruber	->	GR Adolf Moser
Für GV Johann Schwaiger	->	GR Hermann Manzl

**13. Berichte der Ausschussobleute**

Verkehrsausschuss:

Bgm-Stellvertreter Ing. Valentin Koller informiert die Anwesenden, dass von den zwei bestellten Buswartehäuschen eines bereits aufgestellt ist. Die Baumaßnahmen bei den Busbuchten sind abgeschlossen.

Weiters informiert Bgm-Stv. Ing. Koller über die Veranstaltung „Zukunftsfähige Nahmobilität in der Gemeinde“ am 28.11.2012 in Innsbruck.

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

GR Martina Lichtmanegger plant, Ende November 2012 einen Jungmütternachmittag zu veranstalten.

Die Erhebung betreffend Ferienbetreuung in den Semester- und Osterferien 2013 wird demnächst ausgeschrieben.

Umweltausschuss:

GR Josef Schwaiger informiert die Anwesenden, dass der Verein WAMS gerne Altkleidercontainer in Breitenbach am Inn aufstellen würde.

Am 22.10.2012 findet in Innsbruck die Veranstaltung „Impulse zur Energiewende“ statt.

Sport- und Kulturausschuss:

GR Andreas Atzl informiert die Anwesenden, dass am 09.11.2012 im Gasthof Schwaiger ein Lesabend mit Frau Christine Huber stattfinden wird. Die Kosten hierfür werden etwa EUR 1.500,- betragen.

Der Schopperanger wird heuer unter dem Motto „Stille Weihnacht“ weihnachtlich gestaltet werden. Am 15.12.2012 findet der traditionelle Christbaumverkauf statt.

Nächstes Jahr ist wieder die Aktion „Breitenbach isst Kunst“ geplant.

#### **14. Wohnungsangelegenheiten**

**Beschluss:**

Mit 12 Ja- und 3 Nein-Stimmen (GV Johann Schwaiger, GR Josef Schwaiger, GR Peter Hohlrieder) wird beschlossen, die frei gewordene 1-Zimmer-Wohnung im Feuerwehrhaus auszuschreiben.

#### **15. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Ansuchen Sparverein Biene:

**Beschluss:**

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Der Bgm. verliest nachstehendes Ansuchen:

**Ansuchen Zuschuss Sparverein Biene zum 30-jährigen Jubiläum**

Der Sparverein Biene wurde 1982 gegründet. Jedes Jahr werden von Februar bis November von freiwilligen Helfern Woche für Woche die eingeworfenen Gelder aufgeschrieben und bei der RAIBA MUT zur Einzahlung gebracht. Der Verein besteht aus ca. 100 Mitgliedern und sein Zweck ist neben dem Spargedanken die Geselligkeitspflege.

Die Einlagen werden verzinst und Anfang Dezember an die Mitglieder ausbezahlt. Als Belohnung wird den Mitgliedern bei der Auszahlung ein Essen spendiert, das von den Strafen (wenn ein Mitglied in einer Woche nichts einwirft) und einer jährlichen Spende der RAIBA MUT finanziert wird. Der Sparverein Biene bittet zum 30-jährigen Jubiläum, das Essen bei der Auszahlung am 02.02.2012, mit geschätzten Kosten in der Höhe von ca. EUR 600,- aus Gemeindemitteln zu übernehmen.

Es wird festgestellt, dass der Sparverein Biene keine Vereinsförderung erhält.

**Beschluss:**

Mit 11 Ja- und 3 Nein-Stimmen (GV Josef Achleitner, GR Martina Lichtmanegger, GR Hermann Manzl) wird beschlossen, dem Sparverein Biene anlässlich seines 30-jährigem Jubiläums EUR 300,- zuzuwenden.

Anmerkung:

GR Peter Hohlrieder ist gemäß § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 als Mitglied befangen und von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

Kletterturm:

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass der von Georg Buchholz geplante Kletterturm mit Kosten in Höhe von EUR 300.000,- bis EUR 400.000,- so nicht realisierbar ist.

Bebauungsstudie:

Die Bebauungsstudien der beiden Architekten Adamer und Moser für den Neubau der Volksschule Breitenbach bei der Hauptschule liegen vor.

GR-Ausflug:

Der diesjährige GR-Ausflug findet von 26. bis 28. Oktober 2012 statt und führt nach Dresden. Eine Vertretung von Gemeinderäten ist diesmal nicht vorgesehen.

Schützenball:

GR Josef Gruber lädt die Gemeinderäte zum Schützenball am 10.11.2012 im Gasthof Rappold ein.

Fitlauf und Fitmarsch:

GR Peter Hohlrieder lädt die Gemeinderäte zur Teilnahme am Breitenbacher Fitlauf und Fitmarsch am 26.10.2012 ein.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 27 Seiten. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates